

Aktenzeichen:
S 9 U 105/10



SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS



In dem Kostenfestsetzungsverfahren

gegen [illegible]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schroeder-Printzen, pp.
Plathnerstraße 3a, 30175 Hannover

gegen

- Antragsgegner -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 3. November 2011 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht _____ beschlossen:

Dem Antragsteller wird gegen die Versäumung der Frist des § 2 Abs. 1 S. 1 JVEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Gründe:

Der Antragsteller war nach seinem Vorbringen gemäß Schriftsatz vom 14.10.2011 ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist nach § 2 Abs. 1 JVEG gehindert. Er hat die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, mit eidesstattlicher Versicherung vom 18.10.2011 und eidesstattlicher Versicherung der Frau _____ vom 14.10.2011 innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses glaubhaft macht. Der Anspruch wurde bereits zuvor mit Schreiben vom 25.8.2011 beziffert.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 67 Abs. 4 S. 2 SGG).

gez.

Richter am Sozialgericht

